

DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR COOPERATIVE PRAXIS DVCP

VERTRAGSGRUNDLAGEN FÜR ALLE VEREINBARUNGEN

Cooperative Praxis CP (collaborative practice/ collaborative law) ist geeignet für alle, die Streitigkeiten nicht an das Gericht oder Entscheidungsinstanzen delegieren, sondern persönlich lösen wollen.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Das Verfahren

1. Definition

Cooperative Praxis ist ein Verfahren, in dem die Vertragsbeteiligten Vereinbarungen aushandeln, ohne das Gericht anzurufen. Die gemeinsamen Entscheidungen beruhen auf dem Verständnis der je eigenen Sicht der Beteiligten und den Gegebenheiten, mit denen sie sich auseinandersetzen müssen. Die Vertragsbeteiligten werden hierbei von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, nichtjuristischen Fachpersonen für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen, Expertinnen und Experten rechtlich, persönlich, emotional und in wirtschaftlicher Hinsicht unterstützt. Wer und in welcher Phase am Verfahren mitwirkt, richtet sich nach den Bedürfnissen der Vertragsbeteiligten.

2. Ziele

Ziel des Verfahrens ist es, die Vertragsbeteiligten zu unterstützen, ein wechselseitig ausgewogenes und faires Ergebnis zu erzielen, im Bewusstsein der Rechtslage und im Rahmen des Wünschenswerten, Notwendigen und Möglichen. Hierzu bietet das Verfahren den Beteiligten einen sicheren Halt und geschützten Raum

- in dem sie ihre Interessen, Bedürfnisse, Wünsche und Gefühle wahrnehmen und vertreten können,
- in dem sie ihre Potentiale für kreative Lösungen zur Geltung bringen können,
- in dem Kommunikationsformen entwickelt werden, um die Verhandlungen mit gegenseitigem Respekt und Kooperationswillen zu führen.

Der Auftrag für alle am Verfahren beteiligten Professionen wird nur in diesem Rahmen erteilt. Das anwaltschaftliche Mandat endet, falls es nicht zu einer einvernehmlichen Regelung kommt. Für ein eventuell nachfolgendes Verfahren müssen die Beteiligten demzufolge andere Anwältinnen und Anwälte beauftragen.

3. Professionelles Netzwerk

In dem Verfahren arbeiten speziell ausgebildete Rechtsanwältinn*innen und nichtjuristische Fachpersonen für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen zusammen. Bei Bedarf können weitere Expertinnen/Experten wie z.B. Kinderexpert*innen (bei Familien in Trennung und Scheidung) und/oder Finanzexpert*innen je nach individuellem Bedarf hinzugezogen werden.

Wer – in welcher Phase – am Verfahren mitwirkt, richtet sich nach den Bedürfnissen der Vertragsbeteiligten. Das bewusste Zusammenwirken der beauftragten CP-Fachkräfte speist

sich aus einer übergreifenden, alle Beteiligten umfassenden Sichtweise, die im Dienste der selbstverantworteten Entscheidungsfindung der Beteiligten steht. Sie ermöglicht in vertiefter Weise faire Verhandlungen als Basis für ein faires Ergebnis.

4. Grenzen, Risiken und Chancen

Die Vertragsbeteiligten sind sich bewusst, dass

- das Verfahren nur gelingen kann, wenn die Verhandlungen von dem Willen zur aktiven Zusammenarbeit getragen sind,
- die im Verfahren angestrebte Konsensbildung nicht garantiert werden kann und offengelegte Informationen das Risiko in sich bergen, in einem eventuell nachfolgenden gerichtlichen Verfahren zum Nachteil eines der Beteiligten verwertet zu werden,
- deshalb der vertragliche Vertrauensschutz (Abschnitt A II, 3.a) als Basis einer Konsensbildung in besonderer Weise beachtet sein will.

II. Voraussetzungen

Das Verfahren beruht auf folgenden Voraussetzungen:

1. Offenlegung

Da die Vertragsbeteiligten eine von ihnen selbst verantwortete Lösung anstreben, benötigen sie alle entscheidungserheblichen Informationen. Sie verpflichten sich demgemäß, diese Informationen ohne weitere Aufforderung offen zu legen. Hilfreich sind darüber hinaus offene Dialoge auf der persönlichen Ebene, um den Raum für kreative Entscheidungsmöglichkeiten zu erweitern.

2. Kooperations-und Konsensbereitschaft

Das Verfahren ist auf eine einvernehmliche Lösung ausgerichtet. Hierzu gehört es, dass jeder Vertragsbeteiligte, gegebenenfalls mit Hilfe professioneller Begleiter, für seine Interessen einsteht und die Interessen des anderen Vertragsbeteiligten nachvollzieht, um auf dieser Basis eine gemeinsame faire Lösung zu erarbeiten, die alle Ressourcen ausschöpft.

3. Verschwiegenheit und Vertrauensschutz

3.a gegenüber Dritten und vor Gericht

Im Hinblick auf den wegen der Offenlegung notwendigen Vertrauensschutz sind sich die professionell am Verfahren Beteiligten und die Beteiligten über Folgendes einig:

- Alle Informationen, die in das CP-Verfahren eingebracht werden, sind vertraulich.
- Die professionell am Verfahren Beteiligten sind gegenüber Dritten oder in einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie verpflichten sich, soweit gesetzlich zulässig, von allen ihnen zustehenden Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten Gebrauch zumachen.
- Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, den eigenen Rechtsanwalt, die Rechtsanwältin der anderen Vertragspartei sowie Spezialist*innen/Expert*innen nicht als Zeugen zu benennen.
- Die Vertragsbeteiligten werden keine Informationen in einem eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren verwenden, die vertraulich von der anderen Partei in das CP-Verfahren eingebracht worden sind.

- Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind: Informationen und Dokumente, zu denen eine Auskunftspflicht besteht, Äußerungen und Dokumente, die allseits bekannt sind oder ebenfalls im Besitz des anderen Vertragsbeteiligten sind, Äußerungen und Dokumente, wenn der/die andere Vertragsbeteiligte einer Verwendung außerhalb des CP-Verfahrens zugestimmt hat.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nicht, soweit

- die Offenlegung des Inhalts der im CP-Verfahren erzielten rechtsverbindlichen Zwischenvereinbarung oder Schlussvereinbarung zu deren Vollstreckung oder zur Geltendmachung des Honorars erforderlich ist,
- die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist, insbesondere um eine erhebliche Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden.

3.b Entbindung von der Verschwiegenheit der professionell am Verfahren Cooperative Praxis Beteiligten untereinander

Alle professionell am Verfahren Beteiligten werden ausdrücklich von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung untereinander entbunden. Der Sinn dieser Entbindung liegt im Wesen der Cooperativen Praxis, das Verfahren mit Hilfe der Rechtsanwält*innen und gegebenenfalls der Fachpersonen für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen und der Expert*innen so zu strukturieren, dass eine nachhaltige, faire und die Interessen aller Vertragsbeteiligten berücksichtigende Konsenslösung erreicht wird.

4. Keine gerichtlichen Maßnahmen

Während des laufenden Verfahrens verpflichten sich die Vertragsbeteiligten, keine gerichtlichen Maßnahmen gegen den anderen Vertragsbeteiligten einzuleiten. Auch wenn die Rechtslage und der Ausgang eines möglichen Gerichtsverfahrens zu klären sind, verpflichtet sich jeder Beteiligte nicht mit der Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu drohen, um eine Vereinbarung zu seinen Gunsten zu erzwingen.

5. Status quo

Die Vertragsbeteiligten werden während des Verfahrens keine Änderung ihrer Verhältnisse, die für das Verfahren von wesentlicher Bedeutung sind, z.B. Kündigung von (Miet)Verträgen, Änderung des Wohnsitzes mit den Kindern, unabgesprochene Geldentnahme von Konten, ohne vorherige Absprache vornehmen.

6. Freiwilligkeit des Verfahrens

Jeder der Vertragsbeteiligten kann das Verfahren jederzeit beenden. Auch die professionell Beteiligten können ihr Mandat beenden, wenn sie der Auffassung sind, dass wesentliche Prinzipien des Verfahrens, wie sie in Abschnitt A II aufgeführt sind, nicht beachtet werden oder wenn deutlich wird, dass eine einvernehmliche Lösung nicht erzielbar ist.

Alle Beteiligten verpflichten sich für den Fall einer beabsichtigten Beendigung des Verfahrens zu einem gemeinsamen Gespräch, um zu prüfen, ob der Beendigungsgrund ausgeräumt werden kann oder um das weitere Verfahren bei Beendigung abzusprechen.

Zwischenvereinbarungen gelten im Falle der Beendigung dieses Verfahrens nur dann weiter, wenn dies gesondert vereinbart wurde. Insofern empfiehlt es sich, eine zeitlich befristete Weitergeltung zu vereinbaren.

III. Hemmung der Verjährung

In Übereinstimmung mit § 203 BGB sind die Vertragsbeteiligten darüber einig, dass die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt ist und zwar solange, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert oder klar ist, dass das Verfahren beendet ist. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

IV. Die Rolle der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

1. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte klären über die Rechtslage auf und erläutern die entsprechenden rechtlichen Konsequenzen (näher Abschnitt A V). Sie sind zugleich Vertreter/Vertreterin ihres Mandanten bzw. ihrer Mandantin, der/die sie beauftragt hat. Dessen/deren Interessen nehmen sie dadurch wahr,

- dass sie bezüglich der inhaltlichen Interessen ihrer Mandanten und Mandantinnen an deren Seite stehen und diese möglichst umfassend herausarbeiten und realisieren helfen (Inhaltsinteresse),
- auf der Verfahrensebene sind sich die Rechtsanwält*innen darin einig, das Ganze im Blick zu haben sowie das Verfahren zu strukturieren, um unter Nutzung des Perspektivwechsels einen interessengerechten fairen Konsens zu erreichen (Verfahrensinteresse). Dabei sind die Interessen aller Vertragsbeteiligten mit in den Blick zu nehmen. Denn der Auftrag, einen Konsens zu erreichen, bedingt, dass neben den Interessen des eigenen Mandanten/ der eigenen Mandantin auch die Interessenlage der anderen Vertragsbeteiligten verstanden wird und Platz findet,
- bei Kollisionen zwischen dem Verfahrensinteresse und dem Inhaltsinteresse wird die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt mit ihrer/seiner Mandantin/ ihrem/seinem Mandanten Prioritäten entwickeln.

2. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstützen als Fürsprecherin bzw. Fürsprecher ihrer Mandantin/ihrer Mandanten deren Entscheidungen und sorgen für ihren Schutz. Gemeinsam sind sie, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den beauftragten nichtjuristischen Fachpersonen für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen, verantwortlich für einen strukturierten Ablauf des Verfahrens und nehmen zu diesem Zweck unmittelbaren Kontakt untereinander auf. Sie achten auf einen möglichst konstruktiven Verlauf der Gespräche und beachten dies auch in ihren schriftlichen Ausführungen.

3. Sollte das Verfahren – aus welchem Grund auch immer – vor Abschluss einer einvernehmlichen Regelung beendet werden, verpflichten sich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die eigene Mandantin/ den eigenen Mandanten bei einem nachfolgenden Verfahren nicht zu vertreten. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass in diesem Fall das Mandatsverhältnis aufzulösen, gegebenenfalls zu kündigen ist.

Von der Vertretung im nachfolgenden Verfahren sind auch ausgeschlossen die Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die in Bürogemeinschaft oder Sozietät mit der/dem so disqualifizierten Rechtsanwältin / Rechtsanwalt verbunden sind; analog der Tätigkeitsbeschränkungen nach § 3 Abs. 3 Mediationsgesetz vom 21.07.2012 in der Fassung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474).

4. Da das Verfahren nur gelingen kann, wenn es mit der notwendigen Fairness geführt wird, legt die Rechtsanwältin/ der Rechtsanwalt das Mandat nieder, wenn für sie/ihn ersichtlich ist, dass sich die eigene Mandantin/ der eigene Mandant trotz gegenteiliger Beratung in offenkundig schädigender Absicht dazu entscheidet, dauerhaft z.B.

- bedeutende Informationen bewusst zurückzuhalten,
- Vermögensdispositionen zum Nachteil des Vertragspartners zu treffen,
- offenkundig das Verfahren zu verschleppen,
- Zwischenvereinbarungen nicht einzuhalten,
- einseitig Veränderungen der Verhältnisse zu seinen Gunsten herbeizuführen,
- Gewalt anzuwenden oder damit zu drohen.

V. Die Rolle des Rechts

Soweit eine rechtsverbindliche Vereinbarung angestrebt wird, ist für die Vertragsbeteiligten die Kenntnis des Rechts als Teil der Realität notwendige Voraussetzung. Die Kenntnis von Gesetz und Rechtsprechung dient insofern der informierten Konsensbildung. Die Vertragsbeteiligten müssen wissen, auf welche rechtlichen Ansprüche sie gegebenenfalls verzichten und was sie stattdessen gewinnen. Darüber hinaus gibt das Recht den Rahmen für eine vertragliche Gestaltung, beispielsweise

- setzt es Grenzen, weil kein Vertrag gegen zwingendes Recht oder gegen die guten Sitten verstoßen darf,
- schafft es eine Möglichkeit zur Fairnesskontrolle,
- bietet es Ideen im Willensbildungs- und Einigungsprozess,
- eröffnet es im Falle der Nichteinigung einen Ausweg,
- können Erfahrungen aus typischen Vertragsgestaltungen Denkanstöße geben. Es darf nicht vergessen werden, dass die meisten gesetzlichen Vorschriften keinen zwingenden Charakter haben. In der Regel sind die auf den Interessen der Vertragsbeteiligten basierenden Lösungen facettenreicher, weil sie maßgeschneidert auf die Situation der Betroffenen zugeschnitten werden und vor allem Zukunftsaspekte und gemeinsame Planungen mit einbeziehen können, was dem Recht zumeist verwehrt ist.

VI. Die Rolle der nichtjuristischen Fachpersonen für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen

Die nichtjuristischen Fachpersonen für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen gehen in einem vertieften Verständnis auf die persönlichen Belange ihrer Auftraggeber ein. Sie schaffen einen Raum, in dem ihre Auftraggeberin/ihr Auftraggeber ihre/seine Gefühle, Bedenken und Wünsche äußern und klären können. Sie achten darauf, dass auch das Verständnis für die Sichtweise der anderen/des anderen wächst. Die nichtjuristischen Fachpersonen für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen entwickeln gemeinsam mit ihrer Auftraggeberin/Auftraggeber Möglichkeiten, wie diese ihre unterschiedlichen Sichtweisen vertreten können. Sie geben Kommunikationsformen an die Hand, die den Prozess möglichst effektiv voranbringen und den gegenseitigen Respekt der Vertragsbeteiligten stärken. Die nichtjuristischen Fachpersonen für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen besprechen mit ihrer Auftraggeberin/Auftraggeber deren Situation, so dass diese gemeinsam ein vertieftes Verständnis für ihre Zukunftsplanung auf der Basis ihrer unterschiedlichen Sichtweisen, Interessen und tiefer liegenden Bedürfnisse gewinnen können. Zum Schutz beider Auftraggeber achten sie auf einen fairen Gesprächsverlauf.

Beide Berufsgruppen, nichtjuristische Fachpersonen für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sind als Mitglieder des professionellen Netzwerkes dafür zuständig, das Verfahren zu

optimieren, um den Einigungsprozess der Beteiligten effektiv zu fördern. Hierbei nehmen sie unmittelbaren Kontakt mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bzw. der nichtjuristischen Fachpersonen für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen des anderen Vertragsbeteiligten auf.

Die Vertragsbeteiligten können auch gemeinsam eine nichtjuristische Fachperson für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen beauftragen. In diesem Falle nimmt die nichtjuristische Fachperson für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen eine neutrale Stellung ein.

Die nichtjuristischen Fachpersonen für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen beenden ihre Tätigkeit nach Abschluss einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Vertragsbeteiligten oder wenn das Verfahren aus anderen Gründen sein Ende findet. Es ist nicht ausgeschlossen, dass mit der nichtjuristischen Fachperson für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen anschließend bei Bedarf ein gesonderter Vertrag abgeschlossen wird, sofern die Tätigkeit mit ihrer Rolle in dem CP-Verfahren vereinbar ist. Eine vorzeitige Beendigung ihrer Tätigkeit findet analog der Beendigungsgründe für Rechtsanwält*innen nach Abschnitt A IV, 4 statt.

VII. Expertinnen und Experten/ Spezialistinnen und Spezialisten

Spezielle Fragestellungen, z. B. für steuerlich günstige Gestaltungen, (Grundstücks-) Bewertungen, Finanzierungen, Versicherungsangelegenheiten, etc. können am besten über Expert*innen gelöst werden. Sie sind von den Vertragsbeteiligten bzw. ihren Rechtsanwält*innen gemeinsam zu bestellen und haben im Verfahren eine neutrale Stellung.

VIII. Vergütung

Jede(r) Vertragsbeteiligte schließt mit seiner jeweiligen Rechtsanwältin bzw. seinem jeweiligen Rechtsanwalt und mit der nichtjuristischen Fachperson für Paare und Familien bzw. für Konflikte in und zwischen Betrieben und Organisationen eine eigene Vergütungsvereinbarung ab. Bei einer gemeinsamen Beauftragung eines/einer neutralen Dritten haften die Vertragsbeteiligten für die zu vereinbarende Vergütung (wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist) in gleicher Weise und als Gesamtschuldner.

B. Besonderheiten bei Trennung und Scheidung

1. Vertretung bei Scheidungsverfahren

Sofern vor Gericht eine einverständliche Scheidung durchgeführt werden soll, im Vorhinein also eine Einigung über die Scheidungsfolgen in der Regel notariell beurkundet worden ist oder die vorher erarbeitete Einigung als Scheidungsfolgenvereinbarung im Scheidungstermin zu Protokoll zu geben ist, sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht gehindert, ihre Mandantin / ihren Mandanten vor Gericht zu vertreten. Die Vertretung wird insbesondere nicht dadurch gehindert, dass der Versorgungsausgleich von Gerichts wegen zu entscheiden ist und die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte insoweit ihre Mandantin / ihren Mandanten zu beraten und zu vertreten haben.

Sollte wider Erwarten im Scheidungsverfahren entgegen einer abschließend getroffenen Scheidungsfolgenvereinbarung eine streitige gerichtliche Auseinandersetzung drohen, haben die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren jeweiligen Mandanten/ihre Mandantin darauf hinzuweisen, dass im Falle einer streitigen Auseinandersetzung das Mandatsverhältnis auch für die Scheidung endet und neue Rechtsanwält*innen neu kostenpflichtig zu mandatieren sind oder die Scheidung einvernehmlich abzuschließen ist und eventuell noch weiter zu klärende Dinge, die nicht im Rahmen eines CP-Verfahrens geklärt werden können, durch andere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte getrennt geltend zu machen sind.

2. Vertraulichkeit

Die Vertragsbeteiligten sind sich darüber einig, dass zur vereinbarten Vertraulichkeit, soweit gesetzlich zulässig, auch die Belange gehören, welche die Kinder betreffen.

3. Was Eltern im Hinblick auf ihre Kinder zu beachten haben

Die Eltern sind sich der Gefahr bewusst, dass familiäre, insbesondere aus der Trennungssituation resultierende Konflikte ihre Kinder belasten. Sie werden nach Lösungen suchen, wie sie am besten ihrer jeweiligen Verantwortung als Eltern trotz Trennung als Paar gerecht werden können und wie den Interessen der Kinder am besten gedient ist. Bei den Lösungen werden sie die Wünsche der Kinder altersentsprechend mit einbeziehen.

Die Eltern sind bereit, Differenzen im Hinblick auf die Kinder so zügig wie möglich zu lösen, um damit eine liebevolle und engagierte Beziehung zwischen den Kindern und zu beiden Elternteilen zu fördern. Die Eltern werden auf diesem Weg besonders von den Fachpersonen für Paare und Familien unterstützt.

4. Kinderspezialist*innen

Die Kinder werden bei Auseinandersetzungen infolge der Trennung und Scheidung leicht übersehen. Es besteht die Gefahr, dass über sie verfügt wird. Die Kinder sollten, ihrem Alter entsprechend, angehört werden und mitreden können - ohne dass ihnen Entscheidungen, welche die Eltern aus ihrer Verantwortung zu treffen haben, überbürdet werden. Kinder haben durch die Trennung ihrer Eltern einen Verlust zu bewältigen. Sie brauchen neben den Eltern oft Personen, bei denen sie sich in vollem Vertrauen aussprechen und über die sie ihre Befindlichkeit, ihre Sorgen und Wünsche in angemessener Weise in den Prozess einbringen können.

Diese Aufgabe kann eine Kinderspezialistin/ein Kinderspezialist übernehmen. Sie/er ist von den Vertragsbeteiligten bzw. ihren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gemeinsam zu bestellen. Sie/er hat im Verfahren eine neutrale Stellung.

Die Kinderspezialistin/der Kinderspezialist erfasst die psychische Ausgangssituation und -lage der Kinder. Sie bzw. er hört die Kinder an und klärt mit ihnen altersgemäß ab, was in das Verfahren eingebracht werden und was vertraulich behandelt werden soll. Soweit außer den Eltern weitere Bezugspersonen bei der Informationssammlung einbezogen werden sollen, ist dies mit den Eltern abzusprechen.

Im Verfahren gibt sie/er den Kindern eine Stimme und bringt deren Sorgen und Wünsche ein. Sie/ er steht den Kindern bei, wenn diese ihrem Alter entsprechend im Verfahren selbst zu Wort kommen.

Sie/er gibt den Eltern Informationen und Orientierungshilfe, wie diese vorläufig am besten mit den Kindern während der Trennungs- und Scheidungssituation umgehen.

Sie/er arbeitet mit den Fachpersonen für Paare und Familien und mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zusammen, um mit den Eltern Grundlagen für einen Plan zu entwickeln, wie diese für die Zukunft am besten ihrer bleibenden elterlichen Verantwortung gerecht werden können.

Kinderspezialist*innen können von den Beteiligten auch nach Beendigung des Verfahrens erneut gemeinsam beauftragt werden.